

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Nemetschek Aktiengesellschaft

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 117720,

- im folgenden „**Organträgerin**“ genannt -

und der

Nemetschek Entwicklung GmbH

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 147169,

- im folgenden „**Organgesellschaft**“ genannt -

Die Organträgerin ist Alleingesellschafterin der Organgesellschaft. Es wird folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 9.625.000,00 (in Worten: Euro neun Millionen sechshundertfünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 9.625.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: Euro sechszwanzigtausend). Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht ebenfalls dem Kalenderjahr.

Mit Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der Organträgerin einerseits (übertragende Gesellschaft) und der Organgesellschaft sowie der Nemetschek Vertrieb GmbH mit Sitz in München andererseits (übernehmende Gesellschaften) vom 16. Juni 2003 sollen zum einen alle Aktiva und Passiva des Betriebsteils „Entwicklung“ der Organträgerin einschließlich aller sonstigen mit diesem Betriebsteil verbundenen Rechte und Pflichten als Gesamtheit auf die Organgesellschaft, zum anderen alle Aktiva und Passiva des Betriebsteils „Vertrieb Deutschland“ der Organträgerin einschließlich aller sonstigen mit diesem Betriebsteil verbun-

denen Rechte und Pflichten als Gesamtheit auf die Nemetschek Vertrieb GmbH unter Fortbestand der Organträgerin als übertragender Gesellschaft ausgegliedert werden (Ausgliederung zur Aufnahme). Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag liegt der am 29. Juli 2003 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Organträgerin zur Zustimmung vor.

Durch den Gewinnabführungsvertrag soll sich die Organgesellschaft verpflichten, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Hierzu wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der ggf. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist. Für die Gewinnabführung gilt § 301 AktG entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Rücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Ver-



tragsdauer gemäß § 1 Abs. 2 in sie eingestellt worden sind. Es gilt § 302 Abs. 1 AktG entsprechend.

- (2) Die Organgesellschaft kann vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister gemäß § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich gegenüber der Organträgerin verzichten noch sich über ihn vergleichen. Es gilt § 302 Abs. 3 AktG entsprechend.


§ 3

Abrechnung

Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen. Die erfolgte Abrechnung ist sodann im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer


- (1) Der Vertrag wird wirksam mit Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2003.
 - (2) Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum 1. Januar 2008 mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Sollte der Vertrag, abweichend von Abs. 1 Satz 2, für steuerliche Zwecke erstmals für ein nach dem 1. Januar 2003 beginnendes Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft gelten, kann der Vertrag erstmals nach Ablauf von 5 Jahren seit Beginn seiner steuerlichen Geltung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Danach kann dieser Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
 - (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Organträgerin und die Organgesellschaft unberührt. Als wichtige Gründe gelten auch solche Gründe, die nach den jeweiligen Richtlinien oder Erlassen der Finanzverwaltung als steuerlich unschädlich anerkannt sind (derzeit Abschnitt 55 Abs. 7 KStR).
- 

§ 5

Allgemeines

- (1) Bei der Auslegung des Vertrages sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft gewünscht ist.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame oder durchführbare Regelung treten, die, soweit dies rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie diesen Punkt beachtet hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

München, den 16. Juni 2003



(Nemetschek Aktiengesellschaft)

München, den 16. Juni 2003

x 

(Nemetschek Entwicklung GmbH)

